

<p>BbgJagdDV – nach Änderung vom 29. 9. 2014 (GVBl. II Nr. 74)</p> <p>§ 1 [Mindestgröße von Eigenjagdbezirken]</p> <p>Die Mindestgröße von Eigenjagdbezirken kann unter folgenden Voraussetzungen bis auf 75 Hektar herabgesetzt werden:</p> <p>Die Fläche muss eine im Zusammenhang stehende Form aufweisen, die eine eigenständige Hege und Bejagung sichert. Für die Herstellung des Zusammenhangs müssen die Grundflächen eine Verbindung von 100 Meter Breite haben. Flächen, die in ihrer äußeren Gestalt langgezogene schmale Streifen bilden, müssen eine Mindestbreite von 300 Meter haben.</p> <p>Bei Flächen, die in gemeinschaftlichen Jagdbezirken liegen, wird die Genehmigung erst zum Ende des jeweiligen Pachtvertrages wirksam, es sei denn, Jagdgenossenschaft und Jagdpächterin oder Jagdpächter stimmen einem früheren Zeitpunkt zu.</p>	<p>Die Mindestgröße von Eigenjagdbezirken kann unter folgenden Voraussetzungen bis auf 75 Hektar herabgesetzt werden:</p> <p>Die Fläche muss eine im Zusammenhang stehende Form aufweisen, die eine eigenständige Hege und Bejagung sichert. Für die Herstellung des Zusammenhangs müssen die Grundflächen eine Verbindung von 100 Meter Breite haben. Flächen, die in ihrer äußeren Gestalt langgezogene schmale Streifen bilden, müssen eine Mindestbreite von 300 Meter haben.</p> <p>Bei Flächen, die in gemeinschaftlichen Jagdbezirken liegen, wird die Genehmigung erst zum Ende des jeweiligen Pachtvertrages wirksam, es sei denn, Jagdgenossenschaft und Jagdpächterin oder Jagdpächter stimmen einem früheren Zeitpunkt zu.</p>	<p>§ 2 [Jagdabgabe]</p> <p>(1) Die mit der Gebühr für den Jagdschein zu zahlende Jagdabgabe wird für den</p> <table><tbody><tr><td>1. Jahresjagdschein auf</td><td>25 EUR</td><td>1. Jahresjagdschein auf</td><td>25 Euro</td></tr><tr><td>2. Jahresjagdschein für Jugendliche auf</td><td>20 EUR</td><td>2. Jahresjagdschein für Jugendliche auf</td><td>20 Euro</td></tr><tr><td>3. Jahresfalknerjagdschein auf</td><td>20 EUR</td><td>3. Jahresfalknerjagdschein auf</td><td>20 Euro</td></tr><tr><td>4. Jahresfalknerjagdschein für Jugendliche auf</td><td>10 EUR</td><td>4. Jahresfalknerjagdschein für Jugendliche auf</td><td>10 Euro</td></tr><tr><td>5. Tagesjagdschein und Tagesfalknerjagdschein jeweils auf</td><td>5 EUR</td><td>5. Tagesjagdschein und Tagesfalknerjagdschein jeweils auf</td><td>5 Euro</td></tr></tbody></table> <p>festgesetzt.</p> <p>(2) Wird der Falknerjagdschein zusätzlich zu einem Jagdschein oder ein Jagdschein zusätzlich zu einem Falknerjagdschein erworben, wird die Jagdabgabe nur einmal erhoben.</p>	1. Jahresjagdschein auf	25 EUR	1. Jahresjagdschein auf	25 Euro	2. Jahresjagdschein für Jugendliche auf	20 EUR	2. Jahresjagdschein für Jugendliche auf	20 Euro	3. Jahresfalknerjagdschein auf	20 EUR	3. Jahresfalknerjagdschein auf	20 Euro	4. Jahresfalknerjagdschein für Jugendliche auf	10 EUR	4. Jahresfalknerjagdschein für Jugendliche auf	10 Euro	5. Tagesjagdschein und Tagesfalknerjagdschein jeweils auf	5 EUR	5. Tagesjagdschein und Tagesfalknerjagdschein jeweils auf	5 Euro
1. Jahresjagdschein auf	25 EUR	1. Jahresjagdschein auf	25 Euro																			
2. Jahresjagdschein für Jugendliche auf	20 EUR	2. Jahresjagdschein für Jugendliche auf	20 Euro																			
3. Jahresfalknerjagdschein auf	20 EUR	3. Jahresfalknerjagdschein auf	20 Euro																			
4. Jahresfalknerjagdschein für Jugendliche auf	10 EUR	4. Jahresfalknerjagdschein für Jugendliche auf	10 Euro																			
5. Tagesjagdschein und Tagesfalknerjagdschein jeweils auf	5 EUR	5. Tagesjagdschein und Tagesfalknerjagdschein jeweils auf	5 Euro																			

<p>§ 3 [Jagd mit Luft- oder Kraftfahrzeugen]</p> <p>Für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 Nr. 11 des Bundesjagdgesetzes bedarf es zum Nachweis der Körperbehinderung der Vorlage eines entsprechenden Ausweises.</p>	<p>§ 3¹</p> <p>Für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 19 Absatz 1 Nummer 11 des Bundesjagdgesetzes bedarf es zum Nachweis der Körperbehinderung der Vorlage eines entsprechenden Ausweises. Bei einer vorübergehenden körperlichen Einschränkung genügt ein entsprechendes ärztliches Attest. Aus diesem muss auch die generelle körperliche Eignung zur Jagdausübung ersichtlich sein.</p>
<p>§ 4 [Abschussplanung; Wildbestandsermittlungen]</p> <p>(1) Der Jagdausübungsberechtigte hat in jedem Jagdjahr zur Vorbereitung und Überprüfung der Abschussplanung Wildbestandsermittlungen für Rot-, Dam-, Muffel- und Schwarzwild durchzuführen. Bei der Abschussplanung ist der Wildschadenssituation und der Körperfentwicklung Rechnung zu tragen. Eine erhöhte Wildschadenssituation im Wald liegt in der Regel dann vor, wenn der Wildbestand die natürliche Verjüngung der Hauptbaumarten nicht zulässt. Die Abschusszahlen der letzten drei Jagdjahre sind zu berücksichtigen. Den zeitlichen Ablauf bestimmt die untere Jagdbehörde.</p> <p>(2) Der Jagdausübungsberechtigte hat den von ihm für seinen Jagdbezirk vorgeschlagenen Abschussplan je Jagdjahr zu dem von der unteren Jagdbehörde festgesetzten Termin, jedoch spätestens bis zum 1. April der unteren Jagdbehörde in zweifacher Ausfertigung nach einem von der obersten Jagdbehörde bestimmten Muster vorzulegen.</p>	<p>§ 4</p> <p>(1) Der oder die Jagdausübungsberechtigte hat in jedem Jagdjahr zur Vorbereitung und Überprüfung der Abschussplanung Wildbestandsermittlungen für Rot-, Dam-, Muffel-, und Schwarzwild durchzuführen. Bei der Abschussplanung ist der Wildschadenssituation und der Körperfentwicklung Rechnung zu tragen. Eine erhöhte Wildschadenssituation im Wald liegt in der Regel dann vor, wenn der Wildbestand die natürliche Verjüngung der Hauptbaumarten nicht zulässt. Die Abschusszahlen der letzten drei Jagdjahre sind zu berücksichtigen. Den zeitlichen Ablauf bestimmt die untere Jagdbehörde.</p> <p>(2) Die Jagdausübungsberechtigten haben den von ihnen für ihren Jagdbezirk vorgeschlagenen Abschussplan je Jagdjahr zu dem von der unteren Jagdbehörde festgesetzten Termin, jedoch spätestens bis zum 1. März der unteren Jagdbehörde in zweifacher Ausfertigung nach einem von der obersten Jagdbehörde bestimmten Muster vorzulegen.</p> <p>Gruppenabschusspläne sind gemeinsame Abschusspläne von verschiedenen zusammenhängenden Jagdbezirken oder von Jagdbezirken ohne Zusammenhangspflicht innerhalb einer anerkannten Hegegemeinschaft.² Sie sind nur insgesamt für beide Geschlechter und alle Altersklassen der jeweiligen Wildart zulässig.</p>

¹ Hinweise des Landesbehindertenbeirates Brandenburg vom 23.07.2014 (alt: Körperbehinderte / neu: Menschen mit Behinderung)

² richterlicher Hinweis vom 19.03.2015 VG Potsdam (VG 5 K 2637/14) „Zusammenhangspflicht“ nicht bei „räumlichem Zusammenhang“ / Formulierung jetzt zum Teil aus VO über die Bewirtschaftungsbezirke für Schalenwild vom 10. Februar 1998 - am 1. April 2009 außer Kraft getreten - übernommen.

(2a) Für die Abschussplanung von Rot-, Dam-, Muffel- und Schwarzwild gilt die Klassifizierung und der Abschussanteil der Anlage. Die untere Jagdbehörde kann im Einzelfall einen anderen Abschussanteil festsetzen.

(3) Für Schwarzwild erfolgt die Abschussplanung als Mindestabschuss. Die Bestätigung oder Festsetzung von Mindestabschusssplänen für Rot-, Dam- und Muffelwild ist zulässig, sofern

1. die zuständige Hegegemeinschaft festgestellt hat, dass in ihrem Wirkungsbereich überhöhte Wildbestände vorhanden sind und ein Reduktionsabschuss erforderlich ist,
2. erhöhte Wildschäden durch die betreffende Wildart auftreten,
3. Erkrankungen des Bestandes ebenfalls eine Reduktion erfordern oder
4. wissenschaftliche Untersuchungen im Rahmen von mit den Jagdbehörden abgestimmten Forschungsprojekten dies erfordern.

Bei der Festsetzung von Mindestabschüssen nach den Nummern 1 und 2 ist die Zustimmung der Hegegemeinschaft erforderlich. Ist die Zustimmung nicht zu erreichen, findet § 29 Absatz 3 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg Anwendung. Bei der Festsetzung nach den Nummern 3 und 4 ist die Hegegemeinschaft zu hören.

(3) Für die Abschussplanung von Rot-, Dam-, Muffel- und Schwarzwild gelten die Klassifizierung und der Abschussanteil der Anlage. Die untere Jagdbehörde kann im Einzelfall einen anderen Abschussanteil festsetzen.

(4) Für Schwarzwild erfolgt die Abschussplanung als Mindestabschuss. Die Bestätigung oder Festsetzung von Mindestabschusssplänen für Rot-, Dam- und Muffelwild ist zulässig, sofern

1. bei Rot-, Dam- und Muffelwild die zuständige Hegegemeinschaft feststellt hat, dass in ihrem Wirkungsbereich überhöhte Wildbestände vorhanden sind und ein Reduktionsabschuss erforderlich ist **oder**
2. erhöhte Wildschäden durch die betreffende Wildart auftreten **oder**
3. Erkrankungen des Bestandes ebenfalls eine Reduktion erfordern **oder**
4. wissenschaftliche Untersuchungen im Rahmen von mit den Jagdbehörden abgestimmten Forschungsprojekten dies erfordern.

Bei der Festsetzung von Mindestabschüssen nach den Nummern 1 und 2 ist die Zustimmung der Hegegemeinschaft erforderlich. Ist die Zustimmung nicht zu erreichen, kommt es erforderlichenfalls § 29 Absatz 3 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg zur Anwendung. Bei der Festsetzung nach den Nummern 3 und 4 ist die Hegegemeinschaft zu hören.

(5)³ Für die Altersklasse 0 bei Rot-, Dam- und Muffelwild gilt der Abschussplan als Mindestabschuss. Die untere Jagdbehörde kann diese Regelung bei deutlicher Unterschreitung des Zielbestandes aussetzen.

(6) Die Streckenliste ist nach einem von der obersten Jagdbehörde bestimmten Muster zu erstellen. Der Nachweis über das erlegte Schalenwild ist getrennt nach Geschlecht und Altersklassen zu führen.

(7) Für die Überprüfung der Richtigkeit der Streckenliste hat der Jagdausübungsberichtige der unteren Jagdbehörde die erforderlichen Nachweise,

³ Verweis: § 5 Absatz 4 (bei Streichung Übernahme „Die untere Jagdbehörde kann diese Regelung bei deutlicher Unterschreitung des Zielbestandes aussetzen.“)

<p>insbesondere Wildursprungsscheine und Protokolle zum körperlichen Nachweis, zu erbringen und Ausküntfe zu erteilen.</p> <p>§ 4a</p> <p>(1) Für Gebiete, in denen sich Rot-, Dam-, Muffel- oder Schwarzwild auf Grund der vorhandenen Lebensbedingungen dauernd aufhält, unterbreiten die Hegegemeinschaften im Abschussplan der unteren Jagdbehörde einen Vorschlag zu den Zielbeständen dieser Wildarten. Die untere Jagdbehörde bestätigt den Vorschlag oder trifft eine Festsetzung. Bei der nach Altersklassen getrennten Abschussplanung legt die Hegegemeinschaft im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde für Gebiete nach Satz 1 das Geschlechterverhältnis unter Berücksichtigung der Population fest. Besteht keine Hegegemeinschaft, werden die Zielbestände sowie die Geschlechterverhältnisse vom Jagdwild vom Jagdausübungsberechtigten festgelegt.</p>	<p>insbesondere Wildursprungsscheine und Protokolle zum körperlichen Nachweis, zu erbringen und Ausküntfe zu erteilen.</p> <p>§ 5 (alt § 4a)⁴</p> <p>(1) Für Gebiete, in denen sich Rot-, Dam- oder Muffelwild Schwarzwild auf Grund der vorhandenen Lebensbedingungen dauernd aufhält, unterbreiten die Hegegemeinschaften im Einvernehmen mit den Jagdrechtsinhabern im Abschussplan der unteren Jagdbehörde für die von ihnen bewirtschafteten Wildarten im Abschussplan einen Vorschlag zu den Zielbeständen dieser Wildarten. Bei der nach Altersklassen getrennten Abschussplanung legt die Hegegemeinschaft im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde den Jagdrechtsinhabern genossenschaften und den Eigentümern der Eigenjagdbezirke der angeschlossenen Jagdbezirke für Gebiete nach Satz 1 das Abschussgeschlechterverhältnis unter Berücksichtigung der Population fest. Besteht keine Hegegemeinschaft, werden die Zielbestände sowie die Geschlechterverhältnisse bei Rot-, Dam-, oder Muffelwild von den Jagdrechtsinhabern genossenschaften oder dem Eigentümer des Eigenjagdbezirkes festgelegt. Die untere Jagdbehörde bestätigt den Vorschlag oder trifft eine Festsetzung. Die Festlegung der Zielbestände, in der alle wiederkäuenden Schalenwildarten einzubeziehen sind, erfolgt auf der Grundlage von Bezugsflächen. Für überwiegend in der offenen Landschaft lebendes Rehwild (Feldreh) sowie für Schwarzwild gilt die bejagbare Fläche als Bezugsfläche.</p> <p>Die angestrebten Zielbestände von Rot-, Dam- und Muffelwild sind durch die Hegegemeinschaft für ihren Zuständigkeitsbereich, sofern keine besteht durch den Jagdausübungsberechtigten, jeweils in Abstimmung mit den Jagdrechtsinhabern in einem 6-jährigen Abstand unter Berücksichtigung der örtlichen waldbaulichen und landwirtschaftlichen Zielsetzungen und des aktuellen Wildschadensgeschehens zu</p>
---	---

⁴ Änderung möglich (u. a. Schwarz-, Dam-, Rowlild) - nach Vorlage der Ergebnisse der Überarbeitung der gemeinsamen Hegerichtlinie MV / BB (voraussichtlich 10/2015)

	<p>Überprüfen und ggf. neu festzulegen und durch die untere Jagdbehörde zu bestätigen oder festzusetzen.</p> <p>(2) ⁵ Bei der Ermittlung der Bezugsfläche in den einzelnen Jagdbezirken sind Waldflächen, Schilfgräben und Zuschlagsflächen zugrunde zu legen. Die Zuschlagsfläche ergibt sich aus der Länge der Wald- und Feldkante sowie der Schilf- und Feldkante multipliziert mit einer Breite von 200 Metern. Ist die Wald-Feldkante oder die Schilf-Feldkante gleichzeitig die Reviergrenze, erfolgt die Anrechnung dieser Fläche in dem Jagdbezirk, in dem sie liegt. Bei teilweisen Überschreitungen von Reviergrenzen durch diese Fläche ist entsprechend zu verfahren. Als Wald- und Feldkante oder Schilf- und Feldkante wird jeder Übergang von Wald- oder Schilfflächen zu einer anderen Bewirtschaftungsart des Lebensraumes gewertet.</p> <p>(3) Im Abschussplan für Jagdbezirke, die am Gruppenabschuss gemäß § 4 Absatz 2 teilnehmen, können bei Rot- und Damwild jeweils die männlichen Altersklassen eins und zwei sechs-drei-^{und}-vier zusammengefasst werden. Die untere Jagdbehörde kann die Zusammenfassung der Altersklassen zum Ende eines jeden Jagdjahres widerrufen. Bei Muffelwild werden für die Abschussplanung bei weiblichem Wild die Altersklassen null und eins und bei männlichem Wild die Altersklassen null und eins sowie zwei und drei zusammengefasst. Für die Abschussplanung von Schwarzwild gilt keine Aufteilung nach Geschlecht und Altersklasse.</p> <p>(3) Müssen die Rot- und Damwildbestände reduziert werden, können die Mitglieder einer Hegegemeinschaft über die Festsetzungen im Abschussplan hin aus Rotwild der Altersklassen null und eins sowie männliches Damwild der Altersklassen null, eins und zwei sowie weibliches Damwild der Altersklassen null und eins erlegen. Der Abschussplan gilt als um diese Stückzahlen erhöht.</p>
	<p>(4) ⁶ Müssen die Rot-, Dam- und Muffelwildbestände reduziert werden, können die Mitglieder einer -Hegegemeinschaft, -die am Gruppenabschuss gemäß § 4 Absatz 2 teilnehmen, einen Beschluss fassen, dass über die Festsetzungen im Abschussplan hinaus Rotwild der Altersklasse -eins sowie weibliches Rotwild der Altersklasse zwei sowie männliches Damwild der Altersklassen eins</p> <p>⁵ Formulierung jetzt zum Teil aus VO über die Bewirtschaftungsbezirke für Schalenwild vom 10. Februar 1998 - am 1. April 2009 außer Kraft getreten – übernommen.</p> <p>⁶ Verweis: § 4 Absatz 5 / [„Die untere Jagdbehörde kann diese Regelung bei deutlicher Unterschreitung des Zielbestandes aussetzen.“]</p>

<p>(4) Die Erlegung von stark überaltertem Wild über den Abschussplan hinaus ist zulässig. Der unteren Jagdbehörde ist die Erlegung unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(5) Bei Rot-, Dam- und Muffelwild kann im Rahmen des Abschussplanes und nach Geschlechtern getrennt, jeweils statt einem Stück einer höheren Altersklasse auch ein Stück einer geringeren Altersklasse erlegt werden.⁷</p> <p>(6) Die Erlegung von stark überaltertem Wild über den Abschussplan hinaus ist zulässig. Der unteren Jagdbehörde ist die Erlegung unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>und zwei sowie weibliches Damwild der Altersklassen eins sowie männliches sowie- Muffelwild der Altersklasse eins sowie weibliches Muffelwild der Altersklasse zwei sowie weibliches Muffelwild der Altersklasse eins erlegt werden. Der Abschussplan gilt als um diese Stückzahlen erhöht. Ungeachtet dessen sind die jeweiligen Anteile in Geschlecht und Altersklasse anzustreben. Der Beschluss ist der unteren Jagdbehörde mitzuteilen.</p> <p>(5) Bei Rot-, Dam- und Muffelwild kann im Rahmen des Abschussplanes und nach Geschlechtern getrennt, jeweils statt einem Stück einer höheren Altersklasse auch ein Stück einer geringeren Altersklasse erlegt werden.⁷</p> <p>(6) Die Erlegung von stark überaltertem Wild über den Abschussplan hinaus ist zulässig. Der unteren Jagdbehörde ist die Erlegung unverzüglich mitzuteilen.</p>				
<p>§ 5 [Jagbares Wild]</p>	<p>§ 6 (alt § 5)</p> <p>(1) Über die in § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes genannten Tierarten hinweg werden Mink, Marderhund, Waschbär, Raben- und Nebelkrähe sowie Elster zu Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, erklärt. Auf Mink, Marderhund, Waschbär darf vorbehaltlich des § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes ganzjährig die Jagd ausgeübt werden. Die Jagd darf ausgeübt werden auf Rabenkrähe, Nebelkrähe und Elster vom 1. Oktober bis 31. Januar. Die Jagd auf die Nilgans darf ausgeübt werden vom 1. September bis 15. Januar.</p> <p>(2) Abweichend von den in der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487) geändert worden ist, festgesetzten Jagdzeiten darf die Jagd ausgeübt werden auf:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 5px;">Rotwild</td> <td style="padding: 5px; vertical-align: top;">vom 1. August bis 31. Januar</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Kälber</td> <td style="padding: 5px; vertical-align: top;">vom 1. August bis 31. Januar</td> </tr> </table>	Rotwild	vom 1. August bis 31. Januar	Kälber	vom 1. August bis 31. Januar
Rotwild	vom 1. August bis 31. Januar				
Kälber	vom 1. August bis 31. Januar				

⁷ Älterklassenunterschreitung / Kompensierung

⁸ Änderungen der Jagdzeiten wiederkehrende Schalenentnahmen möglich - nach Vertrag von ersten Ergebnissen „ZIGRA“ (Zielorientierte Jagd) - vertraglich ab 10/2015

Vorentwurf der Abteilung 3- Entwurf zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV)

Schmalspänner	vom 1. Mai bis 31. Januar	Rötspänner und Schmaltiere	vom 1. Mai bis 31. Januar
Schmaltiere	vom 1. Mai bis 31. Januar	übrigtes Rotwild	vom 1. August bis 31. Januar
Damwild		Damspänger und Schmaltiere	vom 1. Mai bis 31. Januar
Kälber	vom 1. August bis 31. Januar	übrigtes Damwild	vom 1. August bis 31. Januar
Schmalspänner	vom 1. Mai bis 31. Januar	Jägerlingswidder und Schmalsschafe	vom 1. Mai bis 31. Januar
Schmaltiere	vom 1. Mai bis 31. Januar	übrigtes Muffelwild	vom 1. August bis 31. Januar
Hirsche und Alttiere	vom 1. August bis 31. Januar	Rehkitze beiderlei Geschlechts	vom 1. September bis 31. Januar
Rehwild		Rehböcke	vom 1. Mai bis 31. Januar Dezember
Kitze	vom 1. September bis 31. Januar	Bachen Schwarzwild unter Berücksichtigung des § 22 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes zur Vermeidung von Schäden auf gefährdeten Flächen	
Böcke	vom 1. Mai bis 31. Dezember	Bachen	vom 16. August bis 31. Januar
Muffelwild		Keiler	ganzjährig
Jäherlinge und Schmalschafe	vom 1. Mai bis 31. Januar	Feldhasen	vom 1. Oktober bis 15. Dezember (Einzelabschuss aus Forstschatzgründen bis 15. Januar)
Schwarzwild		Dachs	vom 1. August bis 31. Januar
Bachen, unter Berücksichtigung des § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes	vom 16. August bis 31. Januar ganzjährig	Steinmarder	vom 1. September bis 28. Februar
Bachen	vom 1. Oktober bis 15. Dezember	Milgänse ⁹	vom 1. September bis 15. Januar
Keiler		Grau- und Kanadagänse ¹⁰	vom 1. August bis 31. Januar mit der Maßgabe, dass die Jagd in der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober sowie vom 16. Januar bis 31. Januar nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Ackerkulturen ausgeübt werden darf
Feldhasen	vom 1. August bis 31. Januar		
Dachse	vom 1. August bis 31. Januar		

⁹ Ehemalige Ausweisung einer Jagdzeit / entenartige „Halbgäns“ (Neozoon) gemäß Studie (2008) im Auftrag des Umweltministeriums Hessen
¹⁰ Änderung — Grau- und Kanadagänse vom 1. August bis 31. Januar (Betrüglich im Brandenburg) Künftige Jagd- und Schonzeitenregelungen für Grau-, Kanada-, Bläss- und Sattelschwanzweiden bis zur Klärung vornehmlichem Schutzzweck bestimmen für die Wildschädlingszurückgestellt

Steinmarder	vom 1. September bis 28. Februar	Bläss-, Saat- und Kanadagänse	vom 16. September bis 31. Januar mit der Maßgabe, dass die Jagd in der Zeit vom 16. September bis 31. Oktober sowie vom 16. Januar bis 31. Januar nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Ackerkulturen ausgeübt werden darf.
Graugänse	vom 1. August bis 31. Januar, mit der Maßgabe, dass die Jagd in der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober sowie vom 16. Januar bis 31. Januar nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Ackerkulturen ausgeübt werden darf		
Bläss-, Saat- und Kanadagänse	vom 16. September bis 31. Januar, mit der Maßgabe, dass die Jagd in der Zeit vom 16. September bis 31. Oktober sowie vom 16. Januar bis 31. Januar nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Ackerkulturen ausgeübt werden darf.		
(3) Folgende Wildarten sind ganzjährig mit der Jagd zu verschonen:			(3) Folgende Wildarten sind ganzjährig mit der Jagd zu verschonen:
1.Baummarder 2.Iltis 3.Hermelin 4.Mauswiesel 5.Auerwild 6.Birkwild 7.Rackelwild 8.alle Enten außer Stockente, Tafelente und Krickente.			1. Baummarder 2. Iltis 3. Hermelin 4. Mauswiesel 5. Auerwild 6. Birkwild 7. Rackelwild 8. alle Enten außer Stockente, Tafelente, Krickente und Nilgans.
			(4) Unabhängig von den geltenden Jagdzeiten ist es verboten, in Jagdbezirken oder Teilen von Jagdbezirken die Jagd auf Fasanen, Rebhühner und Wildenten im gleichen Jagd Jahr auszuüben, in dem diese in diesen Jagdbezirken ausgesetzt wurden. 2Als Aussetzen gilt nicht, wenn Wildtiere oder Gelege der Natur entnommen werden müssen, um sie aufzuziehen, gesund zu pflegen oder auszubrüten und sie anschließend wieder in die freie Wildbahn zu entlassen.
			(4) Unabhängig von den geltenden Jagdzeiten ist es verboten, in Jagdbezirken oder Teilen von Jagdbezirken die Jagd auf Fasanen, Rebhühner und Wildenten im gleichen Jagd Jahr auszuüben, in dem diese in diesen Jagdbezirken ausgesetzt wurden. Als Aussetzen gilt nicht, wenn Wildtiere oder Gelege der Natur entnommen werden müssen, um sie aufzuziehen, gesund zu pflegen oder auszubrüten und sie anschließend wieder in die freie Wildbahn zu entlassen.

<p>§ 7 (neu)</p> <p>(1) ¹¹ In Gebieten, für die eine Notzeit festgesetzt ist, ist jegliche Jagdausübung verboten. Aus Tierschutzgründen erforderliche Hegeabschüsse bleiben davon unberührt.</p> <p>(2) Bei Erntejagden mit mehreren Schützen ist die Schussabgabe grundsätzlich nur von erhöhten Positionen aus gestattet. Dies gilt nicht für Fangschüsse aus kurzer Distanz.</p>	<p>Bei der Jagd auf Wasservogelwild an und über Gewässern ist die Verwendung bleihaltiger Schrotmunition verboten.</p>	<p>§ 8 (alt § 5a)</p> <p>Bei der Jagd auf Wasservogelwild an und über Gewässern ist die Verwendung bleihaltiger Schrotmunition verboten.</p>	<p>§ 9 (alt § 6)</p> <p>(1) Jagdscheinhaber, die Jagdgebrauchshunde führen, können auf Antrag durch die untere Jagdbehörde als Schweißhundeführer oder Schweißhundeführerinnen bestätigt werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mindestens drei Jahre einen Jagdgebrauchshund bei Nachsuchen geführt haben, 2. eine Stellungnahme einer Hegegemeinschaft oder eines Kreisjagdverbands vorlegen, aus der die Befürwortung hervorgeht, 3. zeitlich und gesundheitlich in der Lage sind, die Aufgabe wahrzunehmen, 4. einen Jagdgebrauchshund führen, der eine Prüfung auf einer mindestens 1000 Meter langen und 20 Stunden alten Schweißfährte bestanden hat. Diese kann mit maximal 250 Milliliter Schweiß getupft, getropft oder getreten werden. Dem gleichgestellt ist die Verbandsfährten-Schuhprüfung, die Vorprüfung der im Jagdgebrauchshunde-Verband vertretenen Schweißhunderassen oder eine vergleichbare Prüfung. Sofern es sich nicht um eine vom Jagdgebrauchs-
<p>§ 5a [Verbot von bleihaltiger Schrotmunition]</p> <p>Bei der Jagd auf Wasservogelwild an und über Gewässern ist die Verwendung bleihaltiger Schrotmunition verboten.</p>	<p>§ 6 [Jagdgebrauchshunde]</p> <p>Führer von Jagdgebrauchshunden können durch die untere Jagdbehörde als bestätigte Schweißhundeführer anerkannt werden. Die Antragsteller müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein und bereits über mindestens dreijährige Erfahrungen bei der Führung von Jagdgebrauchshunden auf Nachsuchen verfügen, 2. nachweisen, dass sie vor der Antragstellung bereits mindestens 20 erfolgreiche Nachsuchen mit dem betreffenden Hund durchgeführt haben. Dabei werden nur Nachsuchen berücksichtigt, die mindestens über eine Länge von 500 Metern durchgeführt wurden, 3. eine Stellungnahme einer Hegegemeinschaft oder des Kreisjagdverbandes vorlegen, aus der die Befürwortung der Bestätigung hervorgeht, 4. zeitlich und gesundheitlich in der Lage sein, als bestätigte Schweißhundeführer tätig zu sein, 	<p>§ 8 (alt § 5a)</p> <p>Bei der Jagd auf Wasservogelwild an und über Gewässern ist die Verwendung bleihaltiger Schrotmunition verboten.</p>	<p>§ 9 (alt § 6)</p> <p>(1) Jagdscheinhaber, die Jagdgebrauchshunde führen, können auf Antrag durch die untere Jagdbehörde als Schweißhundeführer oder Schweißhundeführerinnen bestätigt werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mindestens drei Jahre einen Jagdgebrauchshund bei Nachsuchen geführt haben, 2. eine Stellungnahme einer Hegegemeinschaft oder eines Kreisjagdverbands vorlegen, aus der die Befürwortung hervorgeht, 3. zeitlich und gesundheitlich in der Lage sind, die Aufgabe wahrzunehmen, 4. einen Jagdgebrauchshund führen, der eine Prüfung auf einer mindestens 1000 Meter langen und 20 Stunden alten Schweißfährte bestanden hat. Diese kann mit maximal 250 Milliliter Schweiß getupft, getropft oder getreten werden. Dem gleichgestellt ist die Verbandsfährten-Schuhprüfung, die Vorprüfung der im Jagdgebrauchshunde-Verband vertretenen Schweißhunderassen oder eine vergleichbare Prüfung. Sofern es sich nicht um eine vom Jagdgebrauchs-

¹¹ Verweis: Streichung § 10 Absatz 5 (alt)

<p>5. einen Jagdgebrauchshund führen, der eine Prüfung auf einer mindestens 1000 Meter langen und 20 Stunden alten und mit maximal 250 Milliliter Schweiß getupften, getropften oder getretenen Schweißfährte bestanden hat. Eine bestandene Vorprüfung der im Jagdgebrauchshundeverband vertretenen Schweißhunderassen oder eine bestandene vergleichbare Prüfung sind ebenfalls ausreichend.</p> <p>(2) Die Bestätigung gilt für drei Jahre. Sie erlischt, wenn eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen entfällt.</p>	<p>hundevertband e. V. anerkannte Prüfung handelt, ist zusätzlich der Lautnachweis zu erbringen. Sichtlaut ist hierbei ausreichend,</p> <p>5. nachweisen, dass sie mindestens 20 erfolgreiche Nachsuchen mit einem Jagdgebrauchshund nach Nummer 4 durchgeführt haben. Dabei werden nur Nachsuchen berücksichtigt, die mindestens über eine Länge von 500 Metern durchgeführt wurden.</p> <p>(2) Die Bestätigung gilt für drei Jahre. Sie erlischt, wenn eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen entfällt.</p> <p>(3) Die Bestätigungen der anderen Bundesländer werden anerkannt.</p> <p>(4) Die grenzüberschreitende Nachsuche gemäß § 35 Absatz 2 Satz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (ohne Vereinbarung) ist zulässig, wenn es sich nach der Beurteilung des Schweißhundeführers um Schussverletzungen handelt, die erfahrungsgemäß dem Wild längere Qualen bereiten (zum Beispiel Laufschüsse, Weidwundschüsse, Äser- oder Gebrechschüsse) und die Nachsuche am selben Tag aufgenommen wurde. Handelt es sich um Schussverletzungen, die eine Totsuche erwarten lassen oder liegt der Schuss auf das Stück bei Nachsuchenbeginn länger als sechs Stunden zurück, ist die grenzüberschreitende Nachsuche nur unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg zulässig.</p> <p>(4) Der bestätigte Schweißhundeführer darf erforderlichenfalls eine Person zur Unterstützung hinzuziehen. Sofern die Vereinbarung nach § 35 Abs. 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg keine weitergehenden Regelungen vorsieht, darf der Schweißhundeführer bei erforderlichen grenzüberschreitenden Nachsuchen Schusswaffen mitführen und erforderlichenfalls benutzen.</p> <p>(5) Grenzüberschreitende Nachsuchen sind nur bei ausreichenden Sichtverhältnissen zulässig.</p> <p>(5) Die bestätigten Schweißhundeführerinnen oder Schweißhundeführer dürfen erforderlichenfalls Hilfskräfte hinzuziehen. Sofern die Vereinbarung nach § 35 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg keine weitergehenden Regelungen vorsieht, dürfen die Schweißhundeführer bei erforderlichen grenzüberschreitenden Nachsuchen Schusswaffen mitführen und erforderlichenfalls benutzen.</p>
--	---

<p>§ 7 [Wildfütterung]</p> <p>(1) Die Fütterung von Schalenwild in Notzeiten soll nur eine Erhaltungsfütterung sein. Beim wiederäuenden Schalenwild darf nur Rauhfutter und Saftfutter verwendet werden. Die Fütterung von Kraftfutter ist untersagt. Bei Fütterung einer bestimmten Wildart ist eine Futteraufnahme durch andere Wildarten auszuschließen. Die ausgebrachten Futtermengen dürfen nur den unbedingt notwendigen Umfang zur Überbrückung der Notzeit umfassen. Eine Fütterung in Naturschutzgebieten darf nur erfolgen, wenn hierfür im jeweiligen Jagdbezirk keine anderen geeigneten Standorte zur Verfügung stehen. In diesem Fall sind die Maßgaben der jeweils geltenden Schutzgebietsverordnung zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Eine Ablenkfütterung für Schalenwild ohne Jagdausübung zur Vorbeugung gegen Wildschäden ist nur zulässig, wenn Wildschäden bereits eingetreten sind oder für bestimmte Flächen zu befürchten sind und alle anderen Mittel zur Wildschadensverhütung nicht ausreichen. Ablenkfütterungen dürfen nicht unmittelbar an wildschadensgefährdeten Flächen angelegt werden. Mechanische Fütterungseinrichtungen sind zulässig, sofern die Funktion nicht automatisch (z.B. durch eine Zeitschaltuhr), sondern ausschließlich durch Aktivitäten des Wildes mechanisch ausgelöst werden kann. Die Fütterungseinrichtungen müssen in Form und Farbe der Landschaft angepasst sein.</p> <p>(3) Zur Verhinderung einer missbräuchlichen Wildfütterung ist für Fütterungen und Ablenkfütterungen nur artgerechtes Futter zu verwenden. Insbesondere Küchenabfälle, Backwaren, Südfrüchte und industriell hergestellte Futtermittel dürfen nicht gefüttert werden.</p>	<p>(6) Grenzüberschreitende Nachsuchen sind nur bei ausreichenden Sichtverhältnissen zulässig.</p>
<p>§ 10 (alt § 7)¹²</p>	<p>(1) Die Fütterung von Schalenwild in festgesetzten Notzeiten soll nur eine Erhaltungsfütterung sein. Beim wiederäuenden Schalenwild darf nur Rauhfutter und Saftfutter verwendet werden. Die Fütterung von Kraftfutter ist untersagt. Bei Fütterung einer bestimmten Wildart ist eine Futteraufnahme durch andere Wildarten auszuschließen. Die ausgebrachten Futtermengen dürfen nur den unbedingt notwendigen Umfang zur Überbrückung der Notzeit umfassen. Eine Fütterung in Naturschutzgebieten darf nur erfolgen, wenn hierfür im jeweiligen Jagdbezirk keine anderen geeigneten Standorte zur Verfügung stehen. In diesem Fall sind die Maßgaben der jeweils geltenden Schutzgebietsverordnung zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Eine Ablenkungsfütterung für Schalenwild ohne Jagdausübung zur Vorbeugung gegen Wildschäden ist nur zulässig, wenn Wildschäden bereits eingetreten sind oder für bestimmte Flächen zu befürchten sind und alle anderen Mittel zur Wildschadensverhütung nicht ausreichen. Ablenkungsfütterungen dürfen nicht unmittelbar an wildschadensgefährdeten Flächen angelegt werden. Mechanische Fütterungseinrichtungen sind zulässig, sofern die Funktion nicht automatisch (zum Beispiel durch eine Zeitschaltuhr), sondern ausschließlich durch Aktivitäten des Wildes mechanisch ausgelöst werden kann. Die Fütterungseinrichtungen müssen in Form und Farbe der Landschaft angepasst sein.</p> <p>(2 3) Zur Verhinderung einer missbräuchlichen Wildfütterung ist für Fütterungen und Ablenkfütterungen nur artgerechtes Futter zu verwenden. Insbesondere Küchenabfälle, Backwaren, Südfrüchte und industriell hergestellte Futtermittel dürfen nicht gefüttert werden.</p>

¹² Bezug: § 41 BbgJagdG

	<p>(4) Die Kirrung als Bejagungshilfe muss sich eindeutig von der Fütterung in Notzeiten und der Ablenkfütterung unterscheiden. Kirmaterial darf nur in geringer Menge und nach weitgehender Aufnahme durch das Wild neu aufgebracht werden. Kirrungen dürfen sich nicht zu einer stetigen Fütterung entwickeln. Es dürfen nur artgerechte Futtermittel ausgebracht werden. Hierzu zählen Getreide, Eicheln, Bucheckern, Kastanien, Hackfrüchte und Gartenbauprodukte. Die Verwendung von Silagen ist verboten. Mechanische Fütterungseinrichtungen sind unzulässig.</p> <p>(3 4) Die Kirrung als Bejagungshilfe muss sich eindeutig von der Fütterung in festgesetzten Notzeiten und Ablenkungsfütterung unterscheiden. Sie darf sich weiterhin nicht zu einer stetigen Fütterung entwickeln und nicht unmittelbar an wildschadensgefährdeten Flächen angelegt werden. Es sind auf bis zu 75 Hektar zusammenhängender bejagbarer Fläche eine Kirrung und je weitere 150 Hektar eine zusätzliche Kirrung erlaubt. Kirmaterial darf nur in geringer Menge ausgebracht werden. Erst nach weitgehender Aufnahme durch das Wild ist eine neue Ausbringung zulässig. Als geringe Menge gilt höchstens ein Liter je Kirrung. Es dürfen nur artgerechte Futtermittel ausgebracht werden. Hierzu zählen Getreide, Eicheln, Bucheckern, Kastanien, Hackfrüchte und Gartenbauprodukte. Die Verwendung von Silagen ist verboten. Mechanische Fütterungseinrichtungen sind zum Betrieb einer Kirrung unzulässig.</p> <p>Beim Betrieb von genehmigten Saufängen können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.</p> <p>(5) In Notzeiten ist der Abschuss in einem Umkreis von 200 m von Kirrungen und Ablenkfütterungen verboten (<u>§ 19 Abs. 1 Nr. 10 des Bundesjagdgesetzes</u>). Bewegungsjagden dürfen nicht durchgeführt werden in Gebieten, für die eine Notzeit festgelegt wurde.</p> <p>(6) Fütterungen, Ablenkfütterungen und Kirrungen dürfen nicht auf gemäß § 32 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes geschützten Biotopen angelegt werden. Auch in der Nähe geschützter Biotope darf nicht gefüttert oder gekirrt werden.</p> <p>(7) Die Fütterung von Greifvögeln mit Aufbrüchen und erlegtem Raubwild ist verboten. Aufbrüche von erlegtem Wild und erlegtes Raubwild sind vom Erleger so zu beseitigen, dass eine Aufnahme durch Greifvögel nicht möglich ist.</p>
--	--

¹³ Verweis: § 7 Absatz 1 (neu)

Das Vergraben ist zulässig.

(5) ¹⁴ Die Fütterung von Greifvögeln mit Aufbrüchen und erlegtem Raubwild ist verboten. Aufbrüche von erlegtem Wild und erlegtes Raubwild sind von den Erlegenden so zu beseitigen, dass eine Aufnahme durch Greifvögel nicht möglich ist. Das Vergraben ist zulässig. Jagdbezirke, in denen ausschließlich bleifreie Munition zum Einsatz kommt, sind von den Sätzen 1 bis 3 nicht beeinflusst.

(6) Wer eine unzulässige Kirrung oder unzulässige Fütterung angelegt hat oder betreibt, ist zu deren umgehender Beseitigung verpflichtet. Beseitigungspflichtig ist auch die jagdausübungsberechtigte Person spätestens drei Tage nach Aufforderung durch die untere Jagdbehörde.

§ 8 [Schutz vor Wildfraß]

(1) Als übliche Schutzaufstellungen, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen (§ 32 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes), sind insbesondere anzusehen:

Drahtgeflecht

- a) gegen Rotwild in Höhe von 1,80 m,
- b) gegen Muffelwild in Höhe von 2,00 m,
- c) gegen Dam- und Rehwild in Höhe von 1,50 m,
- d) gegen Schwarzwild in Höhe von 1,50 m,

das am Boden so befestigt ist, dass es nicht hochgehoben werden kann,

Drahtgeflechtzaun
von 25 mm Maschenbreite gegen Wildkaninchen in Höhe von 1,30 m über der Erde und 0,20 m in die Erde eingegraben.

(2) Einem Drahtgeflechtzaun nach Absatz 1 steht ein Zaun anderer Art gleich, wenn er die gleiche Schutzwirkung hat.

(1) Als übliche Schutzaufstellungen, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen (§ 32 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes), sind insbesondere anzusehen:

Drahtgeflecht

- a) gegen Rotwild in Höhe von 1,80 Meter,
- b) gegen Muffelwild in Höhe von 2,00 Meter,
- c) gegen Dam- und Rehwild in Höhe von 1,50 Meter,
- d) gegen Schwarzwild in Höhe von 1,50 Meter,

das am Boden so befestigt ist, dass es nicht hochgehoben werden kann.

(2) Drahtgeflechtzaun
von 25 Millimeter Maschenbreite gegen Wildkaninchen in Höhe von 1,30 Meter über der Erde und 0,20 Meter in die Erde eingegraben.

(2) Einem Drahtgeflechtzaun nach Absatz 1 steht ein Zaun anderer Art gleich, wenn er die gleiche Schutzwirkung hat.

¹⁴ Änderung nach Überarbeitung des BlaGG möglich (Blieiminierungsgesetz) – vorbehaltlich einer ergänzenden internen rechtlichen Prüfung – siehe Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes v. 30.10.2012

<p>wenn er die gleiche Schutzwirkung hat.</p> <p>(3) Bei Alleen, einzeln stehenden Bäumen, Flurholzanpflanzungen und Forstkulturen mit anderen als den im Jagdbezirk vorkommenden Hauptbaumarten sind anerkannte Bestäubungs- und Streichmittel oder Manschetten ausreichend.</p>	<p>(3) Bei Alleen, einzeln stehenden Bäumen, Flurholzanpflanzungen und Forstkulturen mit anderen als den im Jagdbezirk vorkommenden Hauptbaumarten sind anerkannte Bestäubungs- und Streichmittel oder Manschetten ausreichend.</p>
<p>§ 9 [Vergütung für Jagdschadenshätzer]</p> <p>Die Schätzer erhalten für ihre Tätigkeit und den damit verbundenen Zeitverlust eine Vergütung in Höhe von 20 EUR für jede angefangene Stunde, höchstens 100 EUR für einen Tag und Ersatz ihrer Reisekosten nach den für Beamte der Reisekostenstufe B Geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts des Landes Brandenburg.</p>	<p>§ 12 (alt § 9)</p> <p>Die Schätzerinnen und Schätzer erhalten für ihre Tätigkeit und den damit verbundenen Zeitverlust eine Vergütung in Höhe von 20 40 Euro für jede angefangene Stunde, höchstens 400-200 Euro für einen Tag und Ersatz ihrer Reisekosten nach den für Beamtinnen und Beamte der Reisekostenstufe B Geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts des Landes Brandenburg.</p>
<p>§ 10 [Inkrafttreten; Außerkrafttreten]</p> <p>1Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung¹ in Kraft. 2Gleichzeitig treten die Verordnung zur Durchführung des Brandenburgischen Landesjagdgesetzes vom 27. März 1992 (GVBl. II S. 121) und die Zweite Verordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten vom 14. August 1997 (GVBl. II S. 739) außer Kraft.</p>	<p>§ 13 (alt § 10)</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg vom 2. April 2004 (GVBl. II S. 305), die zuletzt durch die durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 29. 9. 2014 (GVBl. II Nr. 74) geändert worden ist, außer Kraft.</p>

Anlage 1
(zu § 4 Abs. 2a)

[Abschussplanung]

Für die Abschussplanung von Rot-, Dam-, Muffel- und Schwarzwild gilt folgende Klassifizierung nach Altersmerkmalen sowie folgender Abschussanteil:

1. Rotwild

Geschlecht	Altersklasse	Alter in Jahren	zu planender Abschussanteil
weiblich	0 Wildkälber	unter 1	45 % vom Gesamtabschuss weiblich
	1 Schmaltiere	1	15 % vom Gesamtabschuss weiblich

Geschlecht	Altersklasse	Alter in Jahren	zu planender Abschussanteil
männlich	0 Hirschkälber	ab 2	40 % vom Gesamtabschuss weiblich
	1 Hirschkälber	unter 1	45 % vom Gesamtabschuss männlich

Geschlecht	Altersklasse	Alter in Jahren	zu planender Abschussanteil
	1 Schmalspießer	1	25 % vom Gesamtabschuss männlich
	2 junge Hirsche	2 bis 4	15 % vom Gesamtabschuss männlich

Geschlecht	Altersklasse	Alter in Jahren	zu planender Abschussanteil
	3 mittelalte Hirsche	5 bis 9	5 % vom Gesamtabschuss männlich
	4 alte Hirsche	ab 10	10 % vom Gesamtabschuss männlich

Geschlecht	Altersklasse	Alter in Jahren	zu planender Abschussanteil
	2 junge Hirsche	2 bis 4	15 % vom Gesamtabschuss männlich
	2. Damwild		

Anlage 4 (folgt)

Änderung/Einführung—nach Vorlage der Ergebnisse der Überarbeitung der gemeinsamen Hegerichtlinie AAU / BB (veröffentlicht 10/2015)

(zu § 4 Abs. 3)

Für die Abschussplanung von Rot-, Dam-, Muffel- und Schwarzwild gilt folgende Klassifizierung nach Altersmerkmalen sowie folgender Abschussanteil:

Geschlecht	Altersklasse	Alter in Jahren	zu planender Abschussanteil
weiblich	0 Wildkälber	unter 1	45 % vom Gesamtabschuss weiblich
	1 Schmaltiere	1	15 % vom Gesamtabschuss weiblich
	2 Alttiere	ab 2	40 % vom Gesamtabschuss weiblich
männlich	0 Hirschkälber	unter 1	45 % vom Gesamtabschuss männlich
	1 Schmalspießer	1	25 % vom Gesamtabschuss männlich
	2 junge Hirsche	2 bis 4	15 % vom Gesamtabschuss männlich
	3 mittelalte Hirsche	5 bis 9	5 % vom Gesamtabschuss männlich
	4 alte Hirsche	ab 10	10 % vom Gesamtabschuss männlich
	2. Damwild		

Vorentwurf der Abteilung 3 - Entwurf zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV)

Geschlecht	Altersklasse	Alter in Jahren	zu planender Abschussanteil		3 mittelalte Hirsche	5 bis 9	5 % vom Gesamtabschuss männlich
weiblich	0 Wildkälber	unter 1	45 % vom Gesamtabschuss weiblich		4 alte Hirsche	ab 10	10 % vom Gesamtabschuss männlich
	1 Schmaltiere	1	15 % vom Gesamtabschuss weiblich				
	2 Alttiere	ab 2	40 % vom Gesamtabschuss weiblich				
männlich	0 Hirschkälber	unter 1	35 % vom Gesamtabschuss männlich				
	1 Schmalspießer	1	30 % vom Gesamtabschuss männlich	weiblich	0 Wildkälber	unter 1	45 % vom Gesamtabschuss weiblich
	2 junge Hirsche	2	15 % vom Gesamtabschuss männlich		1 Schmaltiere	1	15 % vom Gesamtabschuss weiblich
	3 mittelalte Hirsche	3 bis 7	10 % vom Gesamtabschuss männlich		2 Alttiere	ab 2	40 % vom Gesamtabschuss weiblich
	4 alte Hirsche	ab 8	10 % vom Gesamtabschuss männlich	männlich	0 Hirschkälber	unter 1	35 % vom Gesamtabschuss männlich
					1 Schmalspießer	1	30 % vom Gesamtabschuss männlich
3. Muffelwild							
Geschlecht	Altersklasse	Alter in Jahren	zu planender Abschussanteil				
weiblich	0 Schafämmern	unter 1	50 % vom Gesamtabschuss weiblich		2 junge Hirsche	2	15 % vom Gesamtabschuss männlich
	1 Schmalschafe	1			3 mittelalte Hirsche	3 bis 7	10 % vom Gesamtabschuss männlich
	2 Schafe	ab 2	50 % vom Gesamtabschuss weiblich		4 alte Hirsche	ab 8	10 % vom Gesamtabschuss männlich
männlich	0 Widderlämmer	unter 1	50 % vom Gesamtabschuss männlich				
	1 Jährlinge	1					
	2 mittelalte Widder	2 bis 5	50 % vom Gesamtabschuss männlich				

	3 alte Widder	ab 6	
4. Schwarzwild			
Altersklasse	Alter in Jahren		
0 Frischlinge	als Frischling gilt ein Stück von der Geburt an bis zum 31. März des darauf folgenden Kalenderjahres	mindestens 80 % vom Gesamtabschuss	zu realisierender Abschussanteil
1 Überläufer	1 Jahr		
2 Bachen, Keiler	ab 2 Jahre	mindestens 10 % vom Gesamtabschuss maximal 5 % vom Gesamtabschuss	
3. Muffelwild			
Altersklasse	Geschlecht	Altersklasse	Alter in Jahren
weiblich	0 Schaffrämmер	unter 1	zu planender Abschussanteil
	1 Schmalschafe	1	50 % vom Gesamtabschuss weiblich
4. Schwarzwild			
Altersklasse	Alter in Jahren		
0 Frischlinge	als Frischling gilt ein Stück von der Geburt an bis zum 31. März des darauf folgenden Kalenderjahres	mindestens 80 % vom Gesamtabschuss	zu realisierender Abschussanteil
1 Überläufer	1 Jahr		
2 Bachen,	ab 2 Jahre	50 % vom Gesamtabschuss 10 % vom	

			Gesamtabschuss
		Keiler	maximal 5 % vom Gesamtabschuss